

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 München, den 2. Februar 1959

Datum	Inhalt	Seite
19. 1. 1959	Landesverordnung über die Auskunfts- und Buchführungspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften (Reisebüroverordnung)	53
20. 1. 1959	Verordnung über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen	54
21. 1. 1959	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen	55
21. 1. 1959	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiffsbeleihungsgrundsätze für Sparkassen	55
21. 1. 1959	Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen	55
29. 1. 1959	Verordnung über Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenleiter und über Zuwendungen an Sparkassenbeamte (Sparkassenbesoldungsverordnung — SpkBesV —)	58
29. 1. 1959	Verordnung über Besoldung und Amtsbezeichnungen der Beamten der Berufsfeuerwehren (Berufsfeuerwehr-Besoldungsverordnung — BerFwBesV —	59
2. 2. 1959	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (2. VO—BVFG)	59
4. 12. 1958	Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betr. Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 173 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 133 über die übergangsweise Regelung versorgungsrechtlicher Verhältnisse vom 14. Oktober 1947 (GVBl. S. 204)	60

Landesverordnung

über die Auskunfts- und Buchführungspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften (Reisebüroverordnung)

Vom 19. Januar 1959

Auf Grund des § 38 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 der Gewerbeordnung i. d. F. des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsvorschriften gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung vom 14. Januar 1958 (GVBl. S. 7) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Auskunftspflicht

Wer gewerbsmäßig

1. Reisen, die sich nicht auf die Beförderung in eigenen Beförderungsmitteln beschränken, vermittelt, veranstaltet oder durchführt oder
2. Leistungsanweisungen für Beförderung oder Unterkunft ausgibt oder vermittelt,

hat jede über den Geschäftsbetrieb von den Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörden und der Regierungen verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 2

Buchführungspflicht

- (1) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§ 38

Abs. 1 des Handelsgesetzbuches) Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln. Alle schriftlichen und mündlichen Anmeldungen sind an dem Tag, an dem sie eingehen, einzutragen. Alle Zahlungen des Kunden sind am Tage des Eingangs zu vermerken. Ein Rücktritt des Kunden von seiner Anmeldung, ein Ausfall der Reise oder eine Änderung des Reiseplans sind zu vermerken.

- (2) Bei der Vermittlung von Einzelreisen müssen aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen ersichtlich sein
 1. der Tag der Anmeldung oder Vermittlung,
 2. Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung der Teilnehmer,
 3. die vereinbarten Leistungen (z. B. Fahrt, Übernachtung, Frühstück, Mittagessen),
 4. der Gesamtpreis der Leistung,
 5. Zahlungen des Kunden nach Art, Betrag und Datum,
 6. Zahlungen des Gewerbetreibenden an bei der Durchführung der Reise beteiligte Dritte (Leistungsträger) nach Art, Betrag und Datum.
- (3) Bei der Vermittlung von Gesellschaftsreisen müssen aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5 sowie für jede Reise gesondert ersichtlich sein
 1. die von den Kunden insgesamt geleisteten Zahlungen,
 2. der Name des Veranstalters,
 3. die an den Veranstalter oder dessen Beauftragten geleisteten Zahlungen.
- (4) Wer eine Gesellschaftsreise veranstaltet oder durchführt, hat für jede Reise
 1. vor Abschluß von Verträgen mit den Kunden nach kaufmännischen Grundsätzen eine Zusammenstellung der Kosten zu fertigen, die auch Angaben über die Leistungsträger (z. B. Anschriften der Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen, Gaststätten) enthalten muß,

2. nach Abschluß der Reise eine Aufstellung zu fertigen, aus der die Anzahl der Reiseteilnehmer, deren Zahlungen und jede Zahlung des Gewerbetreibenden an die Leistungsträger hervorgehen müssen.

Soweit bei der Veranstaltung oder der Durchführung von Gesellschaftsreisen die Tätigkeit eines Vermittlers nicht in Anspruch genommen wird (Eigenbuchungen), müssen aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen auch die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ersichtlich sein.

§ 3

Inseratensammlung

Je ein Stück sämtlicher von dem Gewerbetreibenden vorgenommener Veröffentlichungen (Inserate, Prospekte, Vervielfältigungen usw.), in denen er eine der in § 1 bezeichneten gewerblichen Leistungen ankündigt, ist in einer nur diesem Zweck dienenden Sammlung oder in sonstiger übersichtlicher Weise zu verwahren; soweit dies wegen der Form der Veröffentlichung oder Ankündigung nicht möglich ist, ist ein Vermerk über ihren Inhalt und den Tag ihres Erscheinens zu der Sammlung zu nehmen. Die Belege sind in der Reihenfolge des Erscheinens der Veröffentlichung, bei Inseraten unter Hinzufügung der Bezeichnung und des Erscheinungstages der Druckschrift zu verwahren.

§ 4

Beförderungsausweise und Tagesfahrten

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden auf die Ausgabe von Beförderungsausweisen einschließlich der Nebenausweise sowie auf die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Reisen von nicht mehr als eintägiger Dauer (Tagesfahrten ohne Übernachtung) keine Anwendung.

§ 5

Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Der Gewerbetreibende hat die Geschäftsunterlagen im Sinne der §§ 2 und 3 auf die Dauer von drei Jahren in seinen Geschäftsräumen aufzubewahren, soweit nicht weitergehende Vorschriften etwas anderes vorschreiben.

§ 6

Behördliche Nachschau

Die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörden und der Regierungen sind befugt, in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden erforderlich ist. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten dieser Behörden Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen die Geschäftsbücher und -papiere, in Ausnahmefällen auch in den Diensträumen der Behörde, vorzulegen.

§ 7

Strafvorschrift

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a und Abs. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1969.

München, den 19. Januar 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Verordnung

über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen

Vom 20. Januar 1959

Auf Grund des Art. 26 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. November 1956 (BayBS III S. 3) wird verordnet:

§ 1

Es bestehen Zweigstellen der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

- 1) Ansbach
in Rothenburg ob der Tauber für die Amtsgerichtsbezirke Rothenburg ob der Tauber und Uffenheim;
- 2) Memmingen
in Neu-Ulm für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg, Krumbach (Schwaben), Neu-Ulm und Weibenhorn;
- 3) München II in
 - a) Ingolstadt für den Amtsgerichtsbezirk Ingolstadt,
 - b) Tegernsee für die Amtsgerichtsbezirke Bad Tölz und Miesbach;
- 4) Nürnberg in
 - a) Eichstätt für die Amtsgerichtsbezirke Beilngries, Eichstätt und Weißenburg i. Bay.,
 - b) Erlangen für den Amtsgerichtsbezirk Erlangen,
 - c) Fürth für den Amtsgerichtsbezirk Fürth,
 - d) Neustadt a. d. Aisch für die Amtsgerichtsbezirke Neustadt a. d. Aisch, Scheinfeld und Windsheim,
 - e) Schwabach für die Amtsgerichtsbezirke Hilpoltstein, Roth b. Nürnberg und Schwabach;
- 5) Regensburg
in Straubing für die Amtsgerichtsbezirke Bogen, Kötzing, Mitterfels, Neukirchen b. Hl. Blut und Straubing;
- 6) Traunstein in
 - a) Bad Reichenhall für die Amtsgerichtsbezirke Bad Reichenhall, Berchtesgaden und Laufen,
 - b) Rosenheim für die Amtsgerichtsbezirke Bad Aibling, Haag i. Ob., Rosenheim und Wasserburg a. Inn.

§ 2

Die Leiter der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten werden ermächtigt, mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts bestimmte Arten von Dienstgeschäften aus dem Bezirk einer staatsanwaltschaftlichen Zweigstelle durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht erledigen zu lassen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Errichtung von staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen vom 30. November 1956 (BayBS III S. 36) in der Fassung der Verordnung vom 12. Oktober 1957 (GVBl. S. 309) außer Kraft.

München, den 20. Januar 1959

Bayer. Staatsministerium der Justiz
Dr. A. H a s s, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen

Vom 21. Januar 1959

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen vom 11. März 1938 (BayBS I S. 363) wird geändert wie folgt:

1. § 24 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beleuchtungsanlagen sind vor Inbetriebnahme und dann alle zwei Jahre von einem Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins München e. V. zu untersuchen; werden Mängel festgestellt, die zu Gefahren für Leben und Gesundheit führen können, so ist innerhalb eines Jahres eine Nachprüfung vorzunehmen.“

2. Dem § 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für elektrische Heizungsanlagen gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.“

3. Dem § 30 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Für elektrische Lüftungsanlagen gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.“

4. § 42 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anlage ist vor Inbetriebnahme und dann alle zwei Jahre von einem Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins München e. V. zu untersuchen; werden Mängel festgestellt, die zu Gefahren für Leben und Gesundheit führen können, so ist innerhalb eines Jahres eine Nachprüfung vorzunehmen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1960.

München, den 21. Januar 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiffsbeleihungsgrundsätze für Sparkassen

Vom 21. Januar 1959

§ 1

Abschnitt B I der Verordnung über die Schiffsbeleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 592) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beleihung eines Schiffs richtet sich nach dem Beleihungswert, den der Verwaltungsrat oder, soweit sie ermächtigt sind, Kredite in eigener Zuständigkeit zu gewähren, der Kreditausschuß oder der Sparkassenleiter in eigener Verantwortung festsetzen. Der Festsetzung ist in der Regel der Verkaufswert

zugrunde zu legen, der durch einen oder mehrere vom Verwaltungsrat bestellte Sachverständige geschätzt wird. Die Sachverständigen sollen vereidigt oder von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassen sein. Für Neubauten (Abs. 3 Satz 2) kann der Beleihungswert auf Grund des nach Abs. 3 überprüften Baupreises festgesetzt werden.“

2. In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „durch das Kreditbewilligungsorgan“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.

München, den 21. Januar 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen

Vom 21. Januar 1959

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) wird für die Beleihung von Grundstücken durch die Sparkassen folgendes bestimmt:

I. Realkredit (§ 28 SpkO)

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Beleihungswert

(1) Die Beleihung von Grundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Das ist der Wert, den die Sparkasse dem Grundstück unter Berücksichtigung aller für die Bewertung maßgebenden Umstände beimißt. Bei seiner Feststellung ist in erster Linie vom Ertragswert auszugehen; daneben sind der Bau- und Bodenwert, der Verkehrs (= Verkaufs-)wert und als Hilfwerte der Versicherungswert und der Einheitswert zu berücksichtigen.

(2) Der Ertragswert ist nach dem Ertrag zu bemessen, der unabhängig davon, wer Besitzer ist, voraussichtlich für die Dauer der Beleihung nachhaltig erzielt werden kann. Hierbei ist alles zu berücksichtigen, was die Ertragsfähigkeit des Grundstücks beeinflussen kann, insbesondere die Lage, die Beschaffenheit und der Verwendungszweck des Grundstücks sowie die örtlichen und allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse.

(3) Bei der Ermittlung des Bauwertes ist von angemessenen Herstellungskosten auszugehen. Besondere (persönliche, zeitbedingte) Aufwendungen, die den Verkehrswert nicht erhöhen, müssen außer Betracht bleiben; etwaige Wertminderungen (z. B. durch Abnutzung) sind zu berücksichtigen. Der Bodenwert ist nach den Preisen zu schätzen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer angemessen sind.

(4) Verkehrs (Verkaufs-)wert ist der Kaufpreis, der für das Grundstück im üblichen Geschäftsverkehr voraussichtlich zu jeder Zeit erzielt werden kann.

§ 2

Schätzung des Beleihungsgegenstandes

(1) Der Beleihungswert wird durch eine Schätzung des Beleihungsgegenstandes ermittelt. Das Ergebnis der Schätzung ist in einer Niederschrift festzuhalten, in der außerdem alle für die Bewertung maßgeblichen Umstände darzulegen sind.

(2) Schätzen können:

- a) die nach Art. 87 AGBGB und den hierzu ergangenen Anweisungen bestellten amtlichen Schätzer,
- b) ein aus Mitgliedern des Verwaltungsrats gebildeter Schätzungsausschuß,
- c) mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertraute, vom Verwaltungsrat bestellte vereidigte Sachverständige,
- d) ferner vom Verwaltungsrat bestellte Bedienstete der Sparkasse, die mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sind und über die erforderliche Sachkunde verfügen, sofern die vorgesehene Beleihung im Einzelfall $\frac{1}{2}$ v. H. der Spareinlagen nicht übersteigt und höchstens 50 000.— DM beträgt.

(3) Bei Beleihungen bis zu 20 000.— DM kann die Sparkasse von einer förmlichen Schätzung (Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2) absehen.

§ 3

Festsetzung des Beleihungswertes

(1) Der Verwaltungsrat oder, soweit sie ermächtigt sind, Kredite in eigener Zuständigkeit zu gewähren, der Kreditausschuß oder der Sparkassenleiter setzen den Beleihungswert in eigener Verantwortung fest. Das zu beleihende Grundstück muß zuverlässig bekannt sein.

(2) In jedem Fall ist aktenkundig zu machen, welche Umstände für die Festsetzung des Beleihungswertes maßgebend gewesen sind. Alle Unterlagen, welche die Beleihung betreffen, sind zu den Beleihungsakten zu nehmen.

§ 4

Beleihungsgrenze

Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten Hälfte (in Ausnahmefällen innerhalb $\frac{2}{3}$) des festgesetzten Beleihungswertes halten.

§ 5

Rang der Beleihung

(1) Die Sparkasse soll Kredite gegen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld grundsätzlich zur ersten Rangstelle geben. Das gilt insbesondere für Kredite, die der Finanzierung von Neubauten dienen. Bei gleich- oder nachrangiger Beleihung soll die Eintragung einer Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB bei jedem gleichrangigen oder vorgehenden Recht verlangt werden; handelt es sich bei diesem um eine Grundschuld und hat der Eigentümer des belasteten Grundstücks nur einen künftigen oder bedingten Anspruch auf Übertragung dieser Grundschuld, so soll die Abtretung dieses Anspruchs verlangt werden.

(2) Nachrangig im Sinne dieser Verordnung ist eine Beleihung nicht, wenn ihr nur Vorbelastungen für die Sparkasse selbst oder unerhebliche in Abteilung II des Grundbuchs eingetragene Belastungen oder solche Eintragungen im Range vorgehen, die tatsächlich erledigt sind, deren Löschung jedoch nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen wäre.

§ 6

Planmäßige Tilgung der Kredite

Die Kredite sollen planmäßig getilgt werden, es sei denn, daß besondere Umstände im Einzelfall eine Ausnahme rechtfertigen. Die Kredite können als Tilgungskredite (mit gleichbleibender Annuität) oder als Abzahlungskredite (mit gleichbleibendem Kapitalabzahlungsbetrag) gewährt werden.

B) Beleihung von Hausgrundstücken

§ 7

Begriff

(1) Hausgrundstücke sind Grundstücke, die zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken dienen. Der Vornachsatz ist nach dem Jahresrohertrag der Grundstücke zu berechnen.

(2) Den Hausgrundstücken stehen Erbbaurechte, zu denen Wohnhäuser gehören, und Wohnungserbbaurechte im Sinne des § 30 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) gleich.

§ 8

Baugrundstücke

Unbebaute Grundstücke (Baugrundstücke) an anbaufähigen Straßen dürfen nur ausnahmsweise beliehen werden.

§ 9

Beleihungswert eines Wohnungseigentums und Erbbaurechts

(1) Der Beleihungswert eines Wohnungseigentums im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes ist nach den §§ 1 bis 3 festzusetzen; dabei gelten folgende Besonderheiten:

- a) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Wohnfläche der Wohnung auszugehen.
- b) Der Bau- und Bodenwert des Wohnungseigentums ist im Verhältnis zum gesamten Hausgrundstück anteilig zu ermitteln.
- c) Für die Festsetzung des Beleihungswertes sind insbesondere wichtig die Lage, die Ausstattung der Wohnung und die örtlichen Wohnverhältnisse; nötigenfalls sind entsprechende Abschläge vom Beleihungswert zu machen.
- d) Wohnungseigentum darf nur beliehen werden, wenn gewährleistet ist, daß das gemeinschaftliche Eigentum für die Dauer des Beleihungsverhältnisses durch vertrauenswürdige Personen (natürliche oder juristische Personen) ordnungsgemäß nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes verwaltet wird.

(2) Der Beleihungswert eines Erbbaurechts ist sowohl nach den §§ 1 bis 3 als auch nach § 19 der Verordnung über das Erbbaurecht festzustellen; der niedrigere Wert ist maßgebend.

§ 10

Beleihungsgrenze bei Bürgschaft der öffentlichen Hand

Die Beleihung darf die in § 4 vorgesehene Beleihungsgrenze überschreiten, wenn für den die Beleihungsgrenze übersteigenden Betrag der Bund bürgt oder ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband), eine andere leistungsfähige juristische Person des öffentlichen Rechts, insbesondere eine öffentlich-rechtliche Bausparkasse oder ein anderes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, für deren Verpflichtungen ein Land oder ein öffentlich-rechtlicher Sparkassen- und Giroverband unmittelbar oder mittelbar haftet. Eine Inanspruchnahme des Bürgen darf nicht davon abhängig sein, daß die Sparkasse bei einer Zwangsversteigerung mitbietet.

§ 11

Tilgungshypotheken auf Erbbaurechten

Erbbaurechte dürfen nur mit Tilgungshypotheken (Krediten mit gleichbleibender Annuität) beliehen werden, die dem § 20 der Verordnung über das Erbbaurecht entsprechen.

C) Beleihung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke**§ 12****Begriff**

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind bebaute oder unbebaute Grundstücke, die zu mehr als 80 v. H. land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Der Vomhundertsatz ist nach dem Jahresrohertrag der Grundstücke zu berechnen.

§ 13**Beleihungsbeschränkungen**

Bei Waldungen darf nur der Grund und Boden, nicht auch der Holzbestand beliehen werden. Ausnahmen sind bei Waldungen zulässig, die nach einem amtlich anerkannten Forstwirtschaftsplan bewirtschaftet werden, jedoch nur dann, wenn sich der Kreditnehmer verpflichtet, diesen Plan während der Dauer des Kreditverhältnisses einzuhalten.

§ 14**Beleihungswert**

Der Beleihungswert ist nach den §§ 1 bis 3 festzusetzen; dabei gelten folgende Besonderheiten:

Der Ertragswert ist nach dem Ertrag zu bemessen, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei der Beurteilung der Ertragsfähigkeit ist alles, was den Wirtschaftserfolg beeinflußt oder wovon die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebes und Verkehrs- und Absatzverhältnisse zu berücksichtigen.

D) Beleihung gewerblich genutzter Grundstücke**§ 15****Begriff**

(1) Gewerblich genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die zu mehr als 80 v. H. gewerblichen Zwecken dienen. Der Vomhundertsatz ist nach dem Jahresrohertrag der Grundstücke zu berechnen.

(2) Als gewerblich genutzt gelten auch Grundstücke, welche die Voraussetzungen der §§ 7 Abs. 1, 12 oder 15 Abs. 1 zwar nicht erfüllen, aber doch einen Dauerertrag abwerfen (z. B. Erholungsheime, Sanatorien).

§ 16**Beleihungsbeschränkungen**

(1) Gewerblich genutzte Grundstücke sollen nur beliehen werden, wenn es sich um kleinere oder mittlere Gewerbebetriebe handelt.

(2) Grundstücke oder Grundstücksteile, die wegen besonderer Konjunkturrempfindlichkeit keinen dauernden Ertrag gewährleisten, dürfen nicht beliehen werden.

§ 17**Beleihungswert**

(1) Der Beleihungswert ist nach den §§ 1 bis 3 festzusetzen; dabei gelten folgende Besonderheiten:

a) Bei der Ermittlung des Ertragswertes darf der Mietreinertrag für die gewerblich genutzten Räume nur mit höchstens drei Vierteln angesetzt werden. Als Mietertrag — auch für eigengenutzte Räume — gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete.

b) Bei der Ermittlung des Bau- und Bodenwertes darf der Bauwert der gewerblich genutzten Räume nur mit höchstens drei Vierteln angesetzt werden.

(2) Der Beleihungswert eines Teileigentums im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes ist nach Abs. 1 festzusetzen; doch gelten dabei folgende weitere Besonderheiten:

a) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Nutzfläche der im Teileigentum stehenden gewerblichen Räume auszugehen.

b) Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Teileigentums ist im Verhältnis zum gesamten Grundstück anteilig zu ermitteln.

c) Bei der Festsetzung des Beleihungswertes sind Lage und Ausstattung der gewerblichen Räume und die örtlichen Geschäftsverhältnisse besonders zu berücksichtigen; nötigenfalls sind entsprechende Abschläge vom Beleihungswert zu machen.

(3) Für die Beleihung eines Erbbaurechts gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 18**Kredithöchstbetrag**

(1) Die Beleihung muß sich innerhalb der nach § 4 zulässigen Beleihungsgrenze halten. Sie darf außerdem im Einzelfall nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse betragen, außer wenn die Beleihung im Einzelfall nicht mehr als 30 000.— DM beträgt. Die Beleihung darf jedoch in keinem Fall die Höchstgrenze für Personalkredite übersteigen.

(2) Dient das Grundstück nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken, so gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 nur für denjenigen Teil des Kredits, der dem gewerblich genutzten Teil des Grundstücks entspricht. Maßgebend für die Aufteilung ist das Verhältnis der Jahresroherträge.

§ 19**Tilgung der Kredite**

Die Tilgung nach § 6 ist so festzulegen, daß die Kredite wenigstens entsprechend der fortlaufenden Wertminderung des Beleihungsgegenstandes durch Ausnutzung (z. B. bei Steinbrüchen, Lehm-, Ton- und Kiesgruben, Torfstichen) oder Abnutzung, mindestens jedoch mit 3 v. H. jährlich zuzüglich der ersparten Zinsen zurückzuzahlen sind.

E) Beleihung gemischt genutzter Grundstücke**§ 20****Begriff**

Gemischt genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die gleichzeitig mehreren der in den §§ 7 Abs. 1, 12 und 15 Abs. 1 genannten Zwecke (Wohnzwecke, land- oder forstwirtschaftliche Zwecke oder gewerbliche Zwecke), nach ihrem Jahresrohertrag aber keinem der Zwecke zu mehr als 80 v. H. dienen.

§ 21**Beleihungswert**

Der Beleihungswert ist nach den §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe festzusetzen, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietreinertrag für die gewerblich genutzten Räume nur höchstens mit drei Vierteln angesetzt werden darf. Als Mietertrag — auch für eigengenutzte gewerbliche Räume — gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete.

II. Personalkredit (§ 29 Buchst. c SpkO)**§ 22****Grundsatz**

Für Personalkredite, die gegen Bestellung, Abtretung oder Verpfändung von Hypotheken oder

Grundschulden gewährt werden, gelten die §§ 1 bis 3, 5 Abs. 2, 7 bis 9, 12 bis 17, 20 und 21 entsprechend.

§ 23

Beleihungsgrenze

Hausgrundstücke, land- und forstwirtschaftlich genutzte, gewerblich genutzte und gemischt genutzte Grundstücke können bis zu 60 v. H. des Beleihungswertes beliehen werden.

§ 24

Rangstelle

Das Grundpfandrecht muß nicht an erster Rangstelle eingetragen sein. Bei gleich- oder nachrangiger Beleihung soll die Eintragung einer Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB bei dem gleichrangigen oder dem vorgehenden Recht verlangt werden; handelt es sich bei diesem um eine Grundschuld, so soll, falls der Eigentümer des belasteten Grundstücks nur einen künftigen oder bedingten Anspruch auf Übertragung dieser Grundschuld hat, die Abtretung dieses Anspruchs verlangt werden.

§ 25

Belegenheit des Grundstücks

Falls das Grundstück außerhalb des Geschäftsbezirkes der Sparkasse liegt, ist in jedem Fall eine Schätzung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 vorzunehmen; um die Schätzung kann die Sparkasse ersucht werden, in deren Geschäftsbezirk das Grundstück liegt. Die Festsetzung des Beleihungswertes obliegt der kreditgebenden Sparkasse.

III. Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 590) außer Kraft.

München, den 21. Januar 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Verordnung

über Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenleiter und über Zuwendungen an Sparkassenbeamte (Sparkassenbesoldungsverordnung — SpkBesV —)

Vom 29. Januar 1959

Das Bayer. Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Grund des Art. 35 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die zu Sparkassenleitern gemäß Art. 11 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) bestellten Beamten sind mindestens in die Besoldungsgruppe A 10 einzureihen und kön-

nen je nach dem Einlagenbestand ihrer Sparkasse am 31. Dezember 1956 (§§ 18, 25 der Sparkassenordnung vom 6. Dezember 1956, BayBS I S. 579) höchstens in folgende Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen (Anlage I zum Bayerischen Besoldungsgesetz) eingereiht werden:

bei einem Einlagenbestand über bis Millionen DM			höchstens in die Besoldungs- gruppe
—	5	(Einlagenklasse I)	A 11
5	12	(Einlagenklasse II)	A 12
12	17	(Einlagenklasse III)	A 13
17	20	(Einlagenklasse IV)	A 13 a
20	30	(Einlagenklasse V)	A 14
30	50	(Einlagenklasse VI)	A 15
50	100	(Einlagenklasse VII)	A 16
100	—	(Einlagenklasse VIII)	B 4

(2) Werden Sparkassen vereinigt oder durch Bildung eines Zweckverbandes zusammengeschlossen (Art. 16 und 17 des Sparkassengesetzes), so bestimmt sich die Einlagenklasse der Sparkasse nach der Summe der Einlagenbestände der vereinigten oder zusammengeschlossenen Sparkassen am 31. Dezember 1956.

§ 2

Es kann bestimmt werden, daß der Sparkassenleiter die Amtsbezeichnung „Sparkassendirektor“ führt.

§ 3

(1) Dem Sparkassenleiter ist eine Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren. Sie darf monatlich betragen

bei einer Bilanzsumme
der Sparkasse

bis zu 3 Millionen DM	75 DM bis 100 DM
bis zu 7,5 Millionen DM	100 DM bis 150 DM
bis zu 20 Millionen DM	125 DM bis 200 DM
über 20 Millionen DM	150 DM bis 250 DM.

(2) Dem Stellvertreter des Sparkassenleiters, den Abteilungsleitern bei Sparkassen der Einlagenklassen VII und VIII und den Zweigstellenleitern können Dienstaufwandsentschädigungen gewährt werden. Sie dürfen betragen

- für den Stellvertreter des Sparkassenleiters 40 bis 70 v. H. der Dienstaufwandsentschädigung des Sparkassenleiters,
- für Abteilungsleiter bei Sparkassen der Einlagenklassen VII und VIII bis zu 25 v. H. der Dienstaufwandsentschädigung des Sparkassenleiters,
- für Zweigstellenleiter
bei einem Einlagenbestand monatlich
der Zweigstelle
bis 3 Millionen DM 50 DM bis 100 DM
über 3 Millionen DM 75 DM bis 150 DM.

§ 4

(1) Beamten kann für die Dauer ihrer hauptamtlichen Tätigkeit bei der Sparkasse eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage (Sparkassenzulage) bewilligt werden.

(2) Die Sparkassenzulage darf für einen Monat höchstens ein Zwölftel des Betrages ausmachen, der dem Beamten für diesen Monat als Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag zusteht.

(3) Neben der Sparkassenzulage dürfen Weihnachtzuwendungen nicht gewährt werden.

§ 5

(1) Einem Beamten, der an einem Geschäft der Sparkasse als Vermittlungs- und Inkassostelle der „Bayern, Öffentliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung“ (§ 37 Abs. I Nr. 8 mit § 2 Abs. III der Sparkassenordnung) oder zur Förderung von

Aufgaben der Bayer. Landesbausparkasse (§ 2 Abs. III der Sparkassenordnung) unmittelbar mitgewirkt hat, kann eine Zuwendung (Provisionszuwendung) bis zu 75 v. H. der für dieses Geschäft der Sparkasse zugeflossenen Provision gewährt werden. Haben an einem solchen Geschäft mehrere Beamte mitgewirkt, so dürfen die ihnen gewährten Provisionszuwendungen 75 v. H. der für das Geschäft der Sparkasse zugeflossenen Provision nicht übersteigen.

(2) Für den Einzug der Prämien in der Lebensversicherung der „Bayern, Öffentliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung“ dürfen Provisionszuwendungen nicht gewährt werden.

(3) Ein Beamter darf in einem Kalenderjahr höchstens 3600 DM an Provisionszuwendungen erhalten.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Laufbahnrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

München, den 30. Januar 1959

Bayer. Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung

über Besoldung und Amtsbezeichnungen der Beamten der Berufsfeuerwehren (Berufsfeuerwehr-Besoldungsverordnung — BerFwBesV —)

Vom 29. Januar 1959

Das Bayer. Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Grund des Art. 35 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der gemäß Art. 8 Satz 3 des Gesetzes Nr. 41 über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353) zum hauptamtlichen Leiter der Berufsfeuerwehr einer Gemeinde ernannte Beamte kann je nach der Einwohnerzahl der Gemeinde in folgende Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Anlage I zum Bayerischen Besoldungsgesetz) eingereiht werden:

Bei einer Einwohnerzahl		in die Besoldungsgruppe
über	bis	
	100 000	A 9 bis A 11
100 000	300 000	A 11 bis A 13
300 000	400 000	A 13 bis A 14
400 000	600 000	A 14 bis A 15
600 000		A 14 bis A 16

Maßgebend ist die Einwohnerzahl der Gemeinde, die das Bayerische Statistische Landesamt zum 31. Dezember des Jahres fortgeschrieben hat, das dem Tag vorausgegangen ist, von dem an der Beamte in eine Besoldungsgruppe eingereiht wird.

(2) Hat der zum hauptamtlichen Leiter der Berufsfeuerwehr einer Gemeinde bis zu 100 000 Einwohnern bestellte Beamte die Befähigung zum höheren Feuerwehrdienst, so kann er in die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 eingereiht werden.

§ 2

(1) Die übrigen Beamten der Berufsfeuerwehr einer Gemeinde können in folgende Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, jedoch nur unter dem hauptamtlichen Leiter, eingereiht werden:

	in die Besoldungsgruppe
im einfachen Dienst	A 3 bis A 4
im mittleren Dienst	A 5 bis A 8
im gehobenen Dienst	A 9 bis A 12
im höheren Dienst	A 13 bis A 15

(2) Beamte der Besoldungsgruppe A 9, für die neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich 40 DM, jedoch nur, wenn während des Besuchs der höheren Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

§ 3

(1) Für die Amtsbezeichnungen der Beamten der Berufsfeuerwehren gelten folgende Richtlinien:

Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
A 3	Löschgehilfe
A 4	Löschhauptgehilfe
A 5	Feuerwehrmann
A 6	Oberfeuerwehrmann
A 7	Feuerwehr (Brand-, Feuerschutz-)meister
A 8	Feuerwehr (Brand-, Feuerschutz-)obermeister
A 9	Feuerwehr (Brand-, Feuerschutz-)inspektor
A 10	Feuerwehr (Brand-, Feuerschutz-)oberinspektor
A 11	Feuerwehr (Brand-, Feuerschutz-)amtman
A 12	Feuerwehr (Brand-, Feuerschutz-)oberamtman
A 13	Feuerwehr (Brand-, Feuerschutz-)rat
A 14	Oberfeuerwehr- (Oberbrand-, Oberfeuerschutz-)rat
A 15	Feuerwehr (Brand-, Feuerschutz-)direktor
A 16	Oberfeuerwehr (Oberbrand-, Oberfeuerschutz-)direktor.

(2) Zusätze, die auf den Dienstherrn hinweisen, sind zulässig (z. B. Städtischer Brandamtman, Marktfeuerwehrmeister, Gemeindefeuerschutzinspektor).

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Laufbahnrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

München, 29. Januar 1959

Bayer. Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (2. VO — BVFG)

Vom 2. Februar 1959

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215 ber. S. 1330) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (2. VO — BVFG) vom 21. August 1953 (BayBS IV S. 767) erhält folgende Fassung:

„Über den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises gemäß §§ 15, 16, 17, 20 BVFG entscheidet die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Flüchtlingsamt). Solange sich der Antragsteller in einem Gast- oder Durchgangslager befindet, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich das Lager gelegen ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. August 1957 in Kraft.

München, den 2. Februar 1959

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 173 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 133 über die übergangsweise Regelung versorgungsrechtlicher Verhältnisse vom 14. Oktober 1947 (GVBl. S. 204)

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 173 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 133 über die übergangsweise Regelung versorgungsrechtlicher Verhältnisse vom 14. Oktober 1947 (GVBl. S. 204)

auf die Vorlage der I. Kammer des Bayer. Verwaltungsgerichts Ansbach (Beschluß vom 15. Mai 1956 — Nr. 147—I/55)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 4. Dezember 1958, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Holzinger,

als Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Eyermann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Senatspräsident Dr. Heitzer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Hauth, Landgericht Nürnberg-Fürth,
4. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Tenbörg, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
7. Landgerichtsdirektor Dr. Preissler, Landgericht München II,

*) Die Entscheidung (Vf. 105—V—56) wird gemäß § 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (BayBS I S. 24) veröffentlicht.

8. Oberlandesgerichtsrat Schäfer, Oberlandesgericht München,
folgende

Entscheidung:

1. Art. 173 Satz 2 des Bayer. Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) ist durch die Bayer. Verfassung aufgehoben worden.
2. § 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 133 über die übergangsweise Regelung versorgungsrechtlicher Verhältnisse vom 14. Oktober 1947 (GVBl. S. 204) war verfassungswidrig und nichtig.

Gründe:**I.**

1. a) Der zuletzt beim Arbeitsamt Passau beschäftigte Regierungsrat Dr. Rauschmayer ist als Soldat gefallen. Mit Beschluß des Amtsgerichts Passau vom 25. 9. 1948 wurde als Zeitpunkt des Todes der 2. 5. 1945 festgestellt. Seine Witwe Irmgard Rauschmayer erhielt auf Grund einer Auszahlungsanordnung des Oberfinanzpräsidenten München — Zweigstelle Landshut — vom 28. 10. 1949 Versorgungsbezüge nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Mit Auszahlungsanordnung vom 21. 11. 1951 wurden ihr höhere Bezüge, und zwar Unfallhinterbliebenenversorgung gemäß § 27a des Einsatzfürsorge- und -Versorgungsgesetzes vom 6. 7. 1939 in der Fassung vom 7. 5. 1942 (RGBl. I S. 286) — EWFVG — zugebilligt.

Nachdem die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch Gesetz vom 10. 3. 1952 (BGBl. I S. 123) errichtet worden war, wurden die Versorgungsbezüge zunächst auf Grund der Auszahlungsanordnung des Präsidenten des Landesamts Südbayern vom 14. 3. 1952 in unveränderter Höhe weiter entrichtet. Mit Erlaß des Präsidenten der Bundesanstalt vom 9. 12. 1954 und Bescheid des Landesamts Südbayern vom 16. 12. 1954 wurden jedoch die Versorgungsbezüge ab 1. 9. 1953 unter Anwendung des § 180 Abs. 2 BBG umgestellt und dabei um die Erhöhung nach § 27a EWFVG gekürzt. Nach Zurückweisung der dagegen eingelegten Beschwerde durch Bescheid des Präsidenten der Bundesanstalt vom 27. 7. 1955 erhob Irmgard Rauschmayer Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht Ansbach.

b) Dieses hat am 15. 5. 1956 beschlossen, eine Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes darüber herbeizuführen, ob Art. 173 Satz 2 des Bayer. Beamtengesetzes vom 28. 10. 1946 (GVBl. S. 349) und § 3 Abs. 1 der VO Nr. 133 über die übergangsweise Regelung versorgungsrechtlicher Verhältnisse vom 14. 10. 1947 (GVBl. S. 204) verfassungswidrig seien.

In der ursprünglichen Fassung lauteten:

Art. 173 BayBG:

„Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Staatsregierung nach Anhörung oder auf Vorschlag des Landespersonalamts. Sie kann als Übergangsregelung auch ergänzende Vorschriften erlassen.“

§ 3 Abs. 1 der VO Nr. 133:

„Die Rechtsverhältnisse der Ruhestandsbeamten und der Beamtenhinterbliebenen, bei denen der Versorgungsfall bereits vor dem Inkrafttreten des Bayer. Beamtengesetzes (7. November 1946) eingetreten ist, regeln sich auch“ (richtig wohl: regeln sich, auch) „wenn die Versorgungsbezüge noch nicht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt worden sind, nach bisherigem Recht. Die Vor-

schriften der §§ 82, 83, 84 Abs. 2 und 3 und § 85 Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Beamtengesetzes finden jedoch unbeschadet des Art. 165 Abs. 1 des Bayer. Beamtengesetzes keine Anwendung.“

Zur Begründung des Vorlagebeschlusses wird im wesentlichen ausgeführt, daß die Bundesanstalt nur dann verpflichtet sei, die nach § 27a EWFVG erhöhte Versorgung weiterzuleisten, wenn diese auf Grund von bayer. Normen bewilligt worden sei, die bei der Übernahme des Versorgungsverhältnisses durch die Bundesanstalt gültig gewesen seien. Hier kämen als einschlägige Vorschriften lediglich in Betracht § 3 Abs. 1 Satz 1 VO Nr. 133 und — als Ermächtigungsgrundlage für diese Bestimmung — Art. 173 Satz 2 BayBG. Beide Normen seien verfassungswidrig.

Art. 173 Satz 2 BayBG ermächtige die Staatsregierung zu einer Ergänzung des Bayer. Beamtengesetzes. Dies verstoße gegen Art. 70 BV. Zwar sei die Ermächtigung auf den Erlaß von Übergangsregelungen beschränkt, diese Einschränkung sei jedoch zu ungenau, um die Ermächtigung zu einer solchen nach Art. 55 Nr. 2 Satz 3 BV zu machen.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 VO Nr. 133 ergänze nicht nur das Bayer. Beamtengesetz (alte Fassung), sondern widerspreche auch dessen Art. 174 Abs. 2 Nr. 3. Während die letztgenannte Vorschrift den § 27a EWFVG ausdrücklich aufgehoben habe, lasse die bezeichnete Verordnung diese Bestimmung für eine im Gesetz (vgl. Art. 165 Abs. 1 a.F. BayBG) nicht vorgesehene Gruppe von Fällen wieder aufleben. Endlich verstoße § 3 Abs. 1 Satz 1 VO Nr. 133 auch gegen den Grundsatz der Gleichheit (Art. 118 BV). Denn für eine durch Anwendung des § 27a EWFVG sich ergebende Besserstellung der Beamten und Beamtenhinterbliebenen, deren Versorgungsfall bis zum Inkrafttreten des Bayer. Beamtengesetzes eingetreten sei, gegenüber denjenigen, deren Versorgungsfall als Folge einer Wehrdienstbeschädigung später eingetreten sei, fehle jede Berechtigung.

2. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 45 Abs. 4 VfGHG).

a) Der Landtag und der Senat haben beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

b) Der Ministerpräsident hat als Stellungnahme der Staatsregierung eine Äußerung des Staatsministeriums der Finanzen vom 17. 11. 1956 übermittelt, in der im wesentlichen ausgeführt wird:

aa) Der Versorgungsanspruch der Anfechtungsklägerin richte sich seit dem 1. 9. 1953 ausschließlich nach dem Bundesbeamtengesetz. Bayerische Vorschriften seien nicht mehr maßgebend. Gleichwohl sei die Zulässigkeit der Vorlage zu bejahen, da es für die Frage der Einschlägigkeit (§ 45 VfGHG) auf die — nicht offensichtlich unhaltbare — Rechtsauffassung des vorlegenden Gerichts ankomme.

bb) In sachlicher Hinsicht gelte folgendes:

Die VO Nr. 133 sei nach ihren Eingangsworten „auf Grund des Art. 173 BayBG und des Art. 23 Abs. 2 der VO Nr. 113“ erlassen worden. Der letzteren, mit Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 10. 6. 1950 (GVBl. S. 97) für nichtig erklärten Ermächtigungsnorm sei eine selbständige Bedeutung hinsichtlich der VO Nr. 133 nicht zugekommen.

Da die VO Nr. 133 als Ermächtigung allgemein den Art. 173 BayBG bezeichne, sei aus ihr nicht zu entnehmen, ob und gegebenenfalls welche ihrer Vorschriften ihre Grundlage in Art. 173 Satz 1 oder in Art. 173 Satz 2 BayBG fänden. Es müsse daher jede Bestimmung der VO Nr. 133 gesondert ge-

prüft werden, ob sie eine Durchführungsbestimmung zum BayBG mit verfassungsmäßig bedenkenfreier Ermächtigungsgrundlage nach Art. 173 Satz 1 BayBG oder eine auf Art. 173 Satz 2 BayBG beruhende Ergänzungsvorschrift zur Übergangsregelung darstelle.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 VO Nr. 133 entspreche fast wörtlich der durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayer. Beamtengesetzes vom 26. 11. 1955 (GVBl. S. 267) erfolgten jetzt gültigen Neufassung des Art. 165 Abs. 1 BayBG, die jedoch trotz ihrer Rückwirkung auf den 7. 11. 1946 auf das hier vorliegende bereits seit dem 1. 9. 1953 dem Bundesbeamtengesetz unterstellte Versorgungsverhältnis nicht mehr angewendet werden könne.

Inwieweit sich § 3 Abs. 1 Satz 1 VO Nr. 133 in den Rahmen des BayBG einfüge, könne somit nur an der ursprünglichen Fassung des Art. 165 BayBG gemessen werden. Art. 165 Abs. 1 a.F. BayBG, Art. 165 Abs. 1 n.F. BayBG und § 3 Abs. 1 Satz 1 VO Nr. 133 besagten trotz des unterschiedlichen Wortlauts der beiden Fassungen des Art. 165 BayBG nichts anderes, als daß auf die vor dem 7. 11. 1946 eingetretenen Versorgungsfälle das in dem jeweiligen Zeitpunkt geltende, frühere Recht anzuwenden sei. Das Versorgungsrecht werde von dem allgemeinen Rechtsgrundsatz beherrscht, daß für die Erfüllung des Versorgungsanspruchs ausschließlich das im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles geltende Recht maßgebend sei. Davon habe das Bayer. Beamtengesetz nicht abgehen wollen und können. Art. 174 des Entwurfs zum BayBG habe deshalb ausdrücklich vorgesehen, daß die Pensionsrechte der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzten Beamten gewahrt blieben. Art. 165 Abs. 1 a.F. BayBG habe demgegenüber nur eine redaktionelle Änderung gebracht. Keinesfalls habe dadurch normiert werden sollen, daß das für die Erfüllung der Versorgungsbezüge geltende Recht sich nunmehr nach dem Zeitpunkt der Festsetzung der Versorgungsbezüge richten sollte. Für Bezüge, auf die ein Rechtsanspruch bestehe, komme dieser Festsetzung an sich nur deklaratorischer Charakter zu. Lediglich weil der Gesetzgeber bei der ursprünglichen Fassung des Art. 165 Abs. 1 BayBG nicht berücksichtigt habe, daß entgegen dem Normalfall in der Zeit vor und nach dem Inkrafttreten des Bayer. Beamtengesetzes die Festsetzung der Versorgungsbezüge oft lange Jahre hinaus unterblieben und deshalb die unter gewöhnlichen Umständen bestehende gleiche Rechtslage für den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles und der Festsetzung der Versorgungsbezüge nicht mehr gegeben gewesen sei, habe die Staatsregierung in die VO Nr. 133 zur Beseitigung von etwaigen Zweifeln die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen. Diese sei somit lediglich eine durch Art. 173 Satz 1 BayBG gedeckte Durchführungsvorschrift zu Art. 165 Abs. 1 a.F. BayBG. Eines Eingehens auf die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Art. 173 Satz 2 BayBG vorgebrachten Erwägungen bedürfe es daher nicht.

In der Stellungnahme wird weiter die Auffassung vertreten, daß § 3 Abs. 1 Satz 1 VO Nr. 133 auch nicht gegen den Gleichheitssatz (Art. 118 BV) verstoße.

3. Auf mündliche Verhandlung wurde verzichtet.

II.

1. Die Zuständigkeit des Bayer. Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen ergibt sich aus Art. 65 BV in Verbindung mit § 2 Nr. 5 VfGHG. Die Befugnis und Verpflichtung der Gerichte, eine solche Normenkontrollentscheidung — und zwar auch für vorkonstitutionelles Recht (vgl. VfGHG vom 6. 11. 1954, GVBl. S. 335/338) — herbeizuführen, beruhen auf

Art. 92 BV, § 45 VfGHG. Der Begriff „Gesetz“ wird in den bezeichneten Bestimmungen der Verfassung im materiellen Sinn gebraucht; es gehören nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VGH n.F. 4 II 63/69 ff.; 5 II 19/27, 54/62, 103/111; GVBl. 1954 S. 121) hierher auch Rechtsvorschriften im Range unter dem Gesetz (Rechtsverordnungen). Zu diesen Rechtsvorschriften zählt auch § 3 Abs. 1 VO Nr. 133.

2. Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Sachentscheidung ist nach § 45 Abs. 1 VfGHG, daß die vom Richter für verfassungswidrig gehaltene gesetzliche Bestimmung für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Verfahrens einschlägig ist. Es muß aber genügen, daß der Richter selbst von seiner — nicht offensichtlich unhaltbaren — Rechtsauffassung aus die Bestimmung für einschlägig hält (VGH n.F. 7 II 107/110 mit weiteren Nachweisen). Dies ist hier der Fall. Das vorliegende Verwaltungsgericht ist der Ansicht, daß ein Anspruch der Klägerin auf Weitergewährung der erhöhten Versorgungsbezüge unter dem Gesichtspunkt der Besitzstandswahrung dann gegeben sei, wenn diese Bezüge vor Überleitung auf die Bundesanstalt nach gültigen bayerischen Rechtsnormen festgesetzt gewesen seien. Mag diese Rechtsansicht auch nicht unbedenklich sein (vgl. dazu VV Nr. 9, 4 zu § 180 BBG, Plog-Wiedow, Anm. 62 zu § 180 BBG, Fischbach 2. Aufl. Anm. III 2 Abs. 2 zu § 180 BBG, Grabendorff, 2. Aufl. Anm. 2 zu § 180 BBG), als offensichtlich unhaltbar kann sie nicht bezeichnet werden. Geht man hiervon aus, so kommt es für die vom Verwaltungsgericht zu treffende Entscheidung in der Tat auf die Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs. 1 der genannten Verordnung und des — als Ermächtigungsgrundlage in Betracht kommenden — Art. 173 Satz 2 BayBG an. Daß Art. 165 Abs. 1 BayBG in seiner Neufassung vom 26. 11. 1955 (GVBl. S. 267) trotz seines rückwirkenden Inkrafttretens auf das hier in Frage kommende Versorgungsverhältnis nicht anzuwenden ist, haben das Verwaltungsgericht und die Staatsregierung mit Recht angenommen; denn die neue Vorschrift konnte das sich bereits nach Bundesrecht regelnde Versorgungsverhältnis nicht mehr erfassen. § 181a BBG, der die Versorgung der Gefallenenhinterbliebenen verbessert, macht den Verwaltungsrechtsstreit schon deshalb nicht gegenstandslos, weil diese Bestimmung erst am 1. 9. 1957 (Art. III, IX Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. 9. 1957, BGBl. I S. 1275) in Kraft getreten ist.

3. Art. 173 Satz 2 BayBG und die Verordnung Nr. 133 sind in die Bereinigte Sammlung des Bayer. Landesrechts (BayBS) nicht aufgenommen worden. Das hat zur Folge, daß diese Vorschriften — ihre Gültigkeit vorausgesetzt — am 31. 12. 1957 außer Kraft getreten sind (Art. 4 des 1. RBERG vom 12. 5. 1956 — BayBS I S. 47 —, Art. 2 des 2. RBERG vom 15. 7. 1957 — GVBl. S. 233 —). Bei Art. 173 BayBG findet sich in BayBS III S. 278 allerdings noch die Änderungsfußnote: „Satz 2 aufgehoben durch Art. 70 und 186 der Bayer. Verfassung vom 2. 12. 1946, 333“. Durch diese Fußnote wird aber lediglich klar gestellt, aus welchem Grund die Vorschrift nicht in die Bereinigte Sammlung aufgenommen worden ist; sie bedeutet keinesfalls eine rückwirkende Aufhebung der Vorschrift mit Wirkung vom 8. 12. 1946, dem Tag des Inkrafttretens der Bayer. Verfassung.

Der Umstand, daß Art. 173 Satz 2 BayBG und die VO Nr. 133 im gegenwärtigen Zeitpunkt jedenfalls nicht mehr gelten, steht jedoch der Zulässigkeit der Vorlage nicht entgegen. Der Verfassungsgerichtshof hat zwar bei der Prüfung der Frage, ob eine Vorschrift verfassungswidrig ist, grundsätzlich seiner Beurteilung die Fassung und den Rechtszustand zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung gegeben sind; ein Anlaß zur Über-

prüfung einer nicht mehr gültigen Norm besteht für ihn aber dann, wenn sie noch Auswirkungen hat (vgl. VGH n.F. 6 II 107/114, 10 II 95/97, 11 II 67/73). Das muß im vorliegenden Fall bejaht werden, da, wie dargelegt, das Verwaltungsgericht darauf abstellt, ob die genannten Vorschriften schon im Jahr 1953 ungültig waren.

Damit bestehen gegen die Zulässigkeit der Vorlage keine Bedenken.

III.

1. Das am 7. 11. 1946 in Kraft getretene Bayer. Beamtengesetz ist vorverfassungsmäßiges Recht. Es blieb nach Art. 186 Abs. 2 BV nur in Kraft, soweit ihm die Verfassung nicht entgegenstand. Deshalb war vom Inkrafttreten der Bayer. Verfassung an (8. 12. 1946) die Ermächtigung des Art. 173 Satz 2 BayBG an dem Maßstab der Verfassung zu messen (VGH n.F. 3 II 28/44). Art. 70 BV geht von der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Volkes und der Volksvertretung aus und hält die Zulässigkeit von Rechtsverordnungen der Staatsregierung oder der Einzelministerien in engen Grenzen (Art. 55 Nr. 2 Satz 3 BV). Der Verfassungsgerichtshof hat deshalb schon wiederholt ausgesprochen, daß die der Exekutive erteilte Ermächtigung zur Rechtsetzung auf die Regelung einzelner genau umschriebener Fragen beschränkt sein muß, Inhalt, Zweck und Ausmaß der übertragenen Verordnungsgewalt müssen durch die vom ermächtigenden Gesetzgeber selbst erlassenen Bestimmungen hinreichend genau festgelegt und begrenzt sein (Wintrich, Die Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs in Recht — Staat — Wirtschaft Bd. 4 S. 161 f. mit Nachweisen, insbes. VGH n.F. 3 II 28/45 ff., vgl. auch BVerfGE 4, 7/21 und 5, 71/76 f.). Diesen Erfordernissen genügte Art. 173 Satz 2 BayBG nicht. Er ermächtigte die Staatsregierung, „als Übergangsregelung auch ergänzende Vorschriften“ zu erlassen. Worauf sich diese Vorschriften erstrecken sollten, war im Bayer. Beamtengesetz nicht festgelegt. Art. 173 Satz 2 BayBG ließ also Ergänzungsbestimmungen für die gesamte im Bayer. Beamtengesetz geregelte Materie zu. Eine Begrenzung konnte lediglich daraus entnommen werden, daß es sich um eine „Übergangsregelung“ handeln mußte. Aber auch das ist nicht bestimmt genug. Denn Übergangsvorschriften waren, wie auch die im XIII. Abschnitt des Bayer. Beamtengesetzes enthaltenen Bestimmungen zeigen, für einen sehr weiten Bereich und für sehr einschneidende Fragen des Beamtenrechtes denkbar. Die der Exekutive erteilte Ermächtigung ließ daher nicht mehr voraussehen, mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden würde und welchen Inhalt die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen haben könnten. Art. 173 Satz 2 BayBG enthielt demnach keine hinreichend bestimmte Ermächtigung, wie sie Art. 55 Nr. 2 Satz 3 BV, der eine Ausnahme vom Grundsatz des Art. 70 Abs. 3 BV darstellt, für Rechtsverordnungen der Exekutive fordert; er ist deshalb durch Art. 186 Abs. 2 BV mit Wirkung vom 8. 12. 1946 aufgehoben worden.

2. Die Staatsregierung ist nun allerdings der Auffassung, daß nicht der Satz 2 des Art. 173 BayBG die Ermächtigungsgrundlage für § 3 VO Nr. 133 gewesen sei, daß es sich hier vielmehr um eine durch den Satz 1 des Art. 173 BayBG gedeckte Durchführungsvorschrift gehandelt habe. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden.

a) Eine Durchführungsvorschrift könnte § 3 VO Nr. 133, wenn überhaupt, nur zu Art. 165 Abs. 1 a.F. BayBG darstellen, der bestimmte: „Versorgungsbezüge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt worden sind, bleiben gewahrt“. Die gesetzliche Vorschrift stellte also eindeutig auf die Festsetzung der Versorgungsbezüge ab. Ihr Wortlaut ist bestimmt und klar. Er läßt eine an-

dere Auslegung dahin, daß es nicht auf die Festsetzung, sondern auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls ankomme, nicht zu (im Ergebnis übereinstimmend BGHE vom 6. 6. 1955 in Zeitschrift für Beamtenecht 1955 S. 245 und VGHE vom 23. 5. 1955 in BayVBl. 1955 S. 124).

b) Die Gegenmeinung kann sich auch nicht auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift berufen. Die ersten Entwürfe, die im Jahre 1946 für ein neues Bayer. Beamtengesetz gefertigt wurden, enthielten keine Übergangsvorschriften für bereits eingetretene Versorgungsfälle. Erst ein Entwurf vom September 1946 sah in Art. 174 folgende Regelung vor: „Pensionsrechte, welche die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzten Beamten erworben haben, bleiben diesen gewahrt.“ Diese Bestimmung ist aber in den endgültigen Gesetzestext nicht übernommen, sondern durch Art. 165 Abs. 1 a.F. BayBG ersetzt worden. Die Gründe, die für diese Änderung maßgebend waren, sind aus den dem Gerichtshof vorliegenden Generalakten des Staatsministeriums der Finanzen nicht ersichtlich. Nichts spricht jedenfalls dafür, daß man nur eine redaktionelle Änderung vornehmen und den Sinngehalt des Art. 174 des Entwurfs nicht antasten wollte (vgl. in diesem Zusammenhang auch Leußner, Bayer. Beamtengesetz — 1947 — Anm. 1 zu Art. 165, der die Ansicht vertritt, man habe lediglich die an sich notwendig gewordenen Neufestsetzungen vermeiden wollen und es deshalb bei den festgesetzten Versorgungsbezügen belassen). Daß im übrigen Art. 165 Abs. 1 a.F. schon damals nicht dahin verstanden wurde, daß durch ihn sämtliche vor dem Inkrafttreten des Bayer. Beamtengesetzes eingetretenen Versorgungsfälle erfaßt würden, ergibt sich auch aus der Note des Staatsministeriums der Finanzen vom 14. 4. 1947 (Nr. I 12116—Cg 296 c), die eine Begründung der VO Nr. 133 enthält. Hier wird ausgeführt: „§ 3 bringt eine Ergänzung des Art. 165 Abs. 1 des Bayer. Beamtengesetzes, die eine ungleichmäßige Bemessung der Versorgungsbezüge in den vor dem Inkrafttreten des Bayer. Beamtengesetzes (7. November 1946) eingetretenen Versorgungsfällen hintanhaltet, die sich bei Abstellung der gewährten Versorgungsbezüge auf den Festsetzungszeitpunkt (statt auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles) ergeben würde.“ Der in dieser Note vertretenen Auffassung ist von der Staatskanzlei und von den sämtlichen Bayer. Staatsministerien zugestimmt worden. Alle beteiligten Stellen waren sich also darüber einig, daß es einer solchen „Ergänzung“ des Gesetzes bedurfte, um die noch nicht festgesetzten Versorgungsfälle einzubeziehen.

Die Staatsregierung beruft sich in diesem Zusammenhang allerdings noch auf einen Bericht des

Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. 5. 1946 über die Vorbesprechungen mit der amerikanischen Militärregierung über ein Beamtengesetz, in dem ausgeführt wird: „Wegen der künftigen Gestaltung des Pensionsrechtes, das in den Grundzügen nicht angetastet werden soll, erwartet die Militärregierung Vorschläge der Länder.“ Aus einer so allgemein gehaltenen Bemerkung läßt sich aber keineswegs ableiten, es sei der Wille der beteiligten deutschen und amerikanischen Stellen gewesen, daß bei der Aufnahme von Übergangsbestimmungen für die Beamtenversorgung stets zeitlich auf den Eintritt des Versorgungsfalles abgestellt werden müsse. Aber selbst wenn ein solcher Wille feststellbar wäre, so hätte er doch im Gesetz keinen hinreichenden Ausdruck gefunden und müßte deshalb unberücksichtigt bleiben (vgl. dazu Wintrich in BayVBl. 1958 S. 98 mit Rechtsprechungsnachweisen).

3. Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß § 3 Abs. 1 VO Nr. 133 nicht lediglich eine Durchführungsvorschrift zu Art. 165 Abs. 1 a.F. BayBG war und in Art. 173 Satz 1 BayBG demnach keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage fand. Da Art. 173 Satz 2 BayBG, wie dargelegt, durch die Verfassung aufgehoben war, die VO Nr. 113 vom 29. 1. 1947 (GVBl. S. 82), auf deren Art. 23 Abs. 2 sich die VO Nr. 133 ebenfalls stützte, nichtig war (VGH n.F. 3 II 28 — GVBl. 1950 S. 97) und auch sonst keine Delegationsnorm ersichtlich ist, fehlte für § 3 Abs. 1 VO Nr. 133 eine gesetzliche Ermächtigung.

Es gehört, wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, zu den tragenden Grundsätzen des Rechtsstaats, daß Rechtsvorschriften nur durch die gesetzgebende Körperschaft oder eine vom Gesetzgeber ermächtigte Stelle erlassen werden dürfen (vgl. VGH n.F. 10 II 95/101 mit weiteren Nachweisen). Eine Vorschrift, die ohne ausreichende gesetzliche Ermächtigung erlassen worden ist, verstößt gegen den in Art. 3 BV verankerten Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Daraus folgt, daß § 3 Abs. 1 VO Nr. 133 verfassungswidrig und nichtig war.

Auf die vom vorlegenden Gericht noch aufgeworfene Frage, ob die bezeichnete Vorschrift mit dem Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) vereinbar war, hatte es demnach nicht mehr anzukommen.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Holzinger	Dr. Eyermann	Dr. Heitzer
gez. Hauth	Dr. Kolb	Dr. Tenböck
gez. Dr. Meder	Dr. Preissler	Schäfer.

